

Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2003

KR-Nr. 356/2000

4056

**Beschluss des Kantonsrates
über die Frister Streckung für Berichterstattung
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 356/2000
betreffend Kinderspitex des Kantons Zürich**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2003,

beschliesst:

I. Die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 18. Juni 2001 überwiesenen Postulat KR-Nr. 339/2000 betreffend Kinderspitex des Kantons Zürich wird bis zum 18. Juni 2004 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. Juni 2001 folgendes von Kantonsrätin Regula Ziegler, Zürich, und Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, am 6. November 2000 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Wir laden den Regierungsrat ein, dem Verein Ambulante Kinderkrankenpflege Kanton Zürich (Kinderspitex) gemäss dem Gesundheitsgesetz § 59 und der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege eine finanzielle Unterstützung zu gewährleisten.

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung läuft am 18. Juni 2003 ab.

B. Grundsätzlich kann eine finanzielle Unterstützung der Kinderspitex des Kantons Zürich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn tatsächlich eine Finanzierungslücke besteht. Da die Aufwendungen der Kinderspitex durch Beiträge der Invalidenversicherung und der

Krankenversicherung gemäss KVG sowie durch private Spenden vollumfänglich gedeckt waren, erübrigte sich bisher eine finanzielle Unterstützung der Organisation durch den Kanton. Dies war allerdings nur deshalb der Fall, weil die Kinderspitex den Stundensatz der Pflegeleistungen, die der Invalidenversicherung in Rechnung gestellt wurden (knapp 90% der Gesamtleistungen der Kinderspitex entfallen auf IV-Bezügerinnen und -Bezüger), in den vergangenen Jahren zweimal stillschweigend um insgesamt Fr. 20 pro Pflegestunde erhöht und die IV die entsprechenden Rechnungen bisher stets bezahlt hat.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2003 teilt die Kinderspitex des Kantons Zürich der Gesundheitsdirektion mit, dass ihre letzte Leistungsabrechnung zuhanden der Invalidenversicherung durch deren Prüfstelle in Genf überraschend zurückgewiesen worden ist, weil die Kinderspitex einen zu hohen Stundenansatz in Rechnung gestellt habe. Die Prüfstelle weist darauf hin, dass für Pflegeleistungen nur ein Ansatz von Fr. 65 pro Stunde in Rechnung gestellt werden dürfe. Die Leistungsabrechnungen der Kinderspitex zuhanden der Invalidenversicherung beruhen seit rund einem Jahr auf einem Ansatz von Fr. 85 pro Stunde.

C. Vor dem Hintergrund einer bei Fr. 65 pro Pflegestunde für IV-Bezügerinnen und -Bezüger wesentlich veränderten Finanzierungssituation der Kinderspitex sind vorgängig der Beurteilung einer allfälligen Staatsbeitragsberechtigung mit den Verantwortlichen des Vereins verschiedene Gesichtspunkte zu untersuchen, so unter anderem:

- Abklärung der Möglichkeit zur Vereinbarung eines besonderen Kinderspitex-Tarifes mit der Invalidenversicherung
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen der Kinderspitex und den Gemeinden
- Andere nichtkantonale Finanzierungsmöglichkeiten.

D. Die am 18. Juni 2003 ablaufende Frist zur Berichterstattung und Antragstellung kann angesichts der überraschend aufgetretenen Probleme bei der Kinderspitex und der notwendigen Klärung der Voraussetzungen für eine allfällige Gewährung von Staatsbeiträgen nicht eingehalten werden. Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 356/2000 bis zum 18. Juni 2004 zu erstrecken.

Zürich, 5. März 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi